



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.X. Der Chur-Fürstlichen Gesandten Antwort auf die, von den Kayserlichen proponirte Puncta circa Modum Deliberandi. N. I. Formalia Conclusi Electoralis. N. II. Protocollum darüber im Fürsten-Rath zu ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.

und Ständen zu Osnabrück zu communiciren, und dahin zu richten helfen, 20) Daß man in hoc puncto consultandi zu einem guten appochement gelangen möge. Jedoch alles mit allerseits Chur-Fürsten und Stände Reservat, wo sich expeditior Modus Tractandi in cursu negotiorum erzeigen würde, sie sich dessen hierdurch mit nichten begeben haben wollten.

1645.
Sept.

S. X.

Der Chur-
fürstlichen Gesandten Antwort auf die

Auf die oben S. V. eingeführte, von den Kaiserlichen Gesandten proponirte *Puncta circa Modum Deliberandi*, stießen sich die Churfürstlichen *Legati* folgen-

der gestalt vernehmen, wie N. I. auswei- von den Kay-
set; worauf im Fürsten-Rath laut nach- serlichen pro-
stehenden *Protocolli*, N. II. *deliberirer* ponirte
und geschlossen wurde. *Puncta cir-
ta Modum
Deliberandi.*

N. I.

Puncta des Churfürstlichen Conclufi circa Modum Consultandi, durch derselben Herren *Deputirte* den Fürstlichen *Deputirten ad notandum & referendum* vorgelesen den 2. Sept. 1745.

N. I.
Formalia des
Churfürstlichen
Conclufi.

Über die von den Herren (Tit.) Kaiserlichen Commissarien anerinnerte 6. *Puncten ad Modum Executionis Dividendorum Collegiorum*, und zwar hätten die Churfürstliche Herren *Abgesandte* an ihrem Ort gerne gesehen, daß an einem Ort die *Consultationes* hätten vorgenommen werden mögen, scilicet per Imperii *Ordinaria tria Collegia*, aber bey so beschaffenen Dingen sie sich von dem Osnabrückischen vorgeschlagenen *Modo* nicht absondern wollen. Hielten aber 1) eine nöchtmahlige *Conferenz* mit den Fürsten und Ständen zu Osnabrück (so fern es die Herren Kaiserliche *Plenipotentiarii* für gut ansehen würden,) nicht für unersprießlichen.

Folgen die *incident Puncten*. *Quæstio* 1) Welcher *Modus* unter denjenigen, so auf die Bahn kommen sind, am füglichsten zu practiciren? 2) Alsdann etwan der *Modus* zu amplectiren wäre, daß die *Collegia* integraliter abgefondert, und zwar die zwey schwächsten an einem, das stärkste aber am andern Ort verbliebe, so aber die andern auf Abtheilung der *Collegien* beharren, alsdann sie solche Form ihnen auch nicht entgegen seyn lassen wollten, doch mit vorbehaltener *Confirmation* Ihrer Kaiserlichen Majestät.

Quæstio 2) Wie, was gestalt, und in was für einer bestimmten Zeit derselbe *Modus* ins Werk zu richten? 3) So bald der *Modus Consultandi* verglichen sey, alsdann zur Sachen ohngesäumt geschritten werden soll.

Quæstio 3) Wie es mit den *Directoris* beyder Orten, sonderlich im Fürsten-Rath zu halten? 4) Betreffend die *Directoria*, wird zwischen den Churfürstlichen Rath keine *Differenz* entstehen, im Fürsten-Rath aber stehe das *Directorium* Des *sterreich* und *Salzburg* alternatim undisputirlich zu, und falls *Dessterreich* nicht an beyden Orten seyn könne, oder wolle, es sich mit *Salzburg* vergleichen möchte. *Magdeburg* hat sich zu Osnabrück nur *interims*-weiß darum angenommen, begehret es auch, so viel man bey dem Churfürstlichen *Collegio* *Nachrichtung* hat, zu *Beförderung* der Haupt-Tractaten, so stark nicht zu manutentiren. Im *Städre-Rath* sey zu erwarten, wessen sie sich mit einander vergleichen, alsdann nach *Befindung* der Sachen, ferner darauf zu *resolviren*.

Quæstio 4) Was für Stände benanntlichen ein und andern Orts sich bey den *Consultationibus* einzufinden? 5) Wann die *Abtheilung* der *Collegien* in zweyen *Dertern* zu seyn angenommen wird, ist vonnöthten, daß löbliche Fürsten-Räthe sich entschließen, welche Stände oder *Personen* sie an einem oder andern Ort schicken wollten; Mit den Churfürstlichen wird es keinen *Streit* haben, weil man

1645.
Sept.

dessen bereits aufm Collegial-Tag Anno 1636. wie auch in den Præliminaribus verglichen. Bey diesem Punct ist auch dafür gehalten worden, daß, præsupposita divisione Collegiorum, einem jeden Churfürsten und Stande frey stehen soll, an beyde Orte zu schicken, jedoch mit dreyfacher Verwarnung: a) Daß kein Stand verbunden seyn solle, seine Deputirte in uno alterove Consilio unveränderlich zu lassen, sondern den oder dieselbe pro re nata an ein oder andern Ort zu ziehen. b) Daß auch aller Churfürsten und Stände Gesandtschafften ihre Vota nur an einem Ort haben sollen. c) Item, daß zu Vernehmung aller Jalousie an jedem Orte beyderley Religionen Verwandte mixtim im Rath seyn sollen, deswegen auch die Herren Fürstliche sich zu vergleichen.

1645.
Sept.

Quæstio 5) Wie die *Communications* zwischen beyder Orten anwesenden Ständen, zu Abfassung eines gleichstimmenden Conclufi, anzustellen? 6) Belangend den Punctum Re. & Correlationis, wollen sich die Herren Churfürstliche eines Voti beyder Orten vergleichen. Die Haupt-Correlation, pro re nata, entweder per Conventum in uno loco Tractatum, oder per Deputatos, oder in Schrifften anzustellen, falls auch in cursu Tractatum sich expeditior Modus erzeigen, man sich nach befindenden Umständen darnach zu accommodiren haben würde.

Quæstio 6) Das *Silentium* betreffend. 7) Weil ja unser allerseits geliebtes Vaterlandes Glück und Heyl daran gelegen, als werden die Herren Churfürstliche ein solches Medium ergreifen, daß sie darbey sich gesicherter Verschwiegenheit getrüsten mögen: Ersuchen die Herren Fürstliche Gesandten auf dergleichen Mittel auch umbeschwehrt zu gedencken.

Und nach solchen allen vermeynte man, daß der Sachen am beförderlichsten wäre, daß der Fürstlich-Braunschweig-Lüneburg- und Nürnbergische, als Deputirte von den Herren Fürsten und Ständen zu Osnabrück, in den Fürsten-Rath beruffen werden, und diese Sache mit ihnen (so fern sie es über sich nehmen wollen,) überleget und berathschlaget werden könnte.

N. II.

Protocollum im Fürsten-Rath zu Münster, über das vorherstehende Churfürstliche Conclufum, Montags den 11. Septembr. 1645.

N. II.
Protocollum
zu Münster
im Fürsten-
Rath.

Directorium Desterreich: Zeigte an, welcher gestalt das Churfürstliche Maynzhische Directorium, gestern Abends des Churfürstlichen Collegii Conclufum zu dem Ende zugeschicket, damit solches im Fürsten-Rath abgelesen, und der anwesenden Gesandten Gedanken hierüber vernommen würden. 2. Wäre auch à parte der Chur-Maynzhischen die Entschuldigung beschehen, daß aus gewissen Ursachen die Re- und Correlation nicht in publico geschehen.

Desterreich: Weiß wegen des Auflasses anders nichts zu erinnern, außer in dem passu, da Meldung beschicht, daß, was an beyden Orten geschlossen, daß solches die Kraft eines Reichs-Schlusses haben solle, und aber in dem Fürstlichen Conclufo dieser Zusatz beschehen, daß dasjenige, so durch die Stände geschlossen, und durch die Römische Kayserliche Majestät placidiret, die Kraft eines Reichs-Schlusses haben solle, dahero vermeynet man, daß diese Erinnerung hinzuzusetzen.

Culmbach: Nicht Bedanckung gegen die Maynzhische wegen des Auflasses, wie auch das Desterreichische Directorium wegen der Communication, befindet das Churfürstliche Conclufum mit dem Fürstlichen in substantialibus übereinstimmig, gleichwol aber, weil derer zu Osnabrück subsistirenden Gesandten Erklärung über das allhiefige Conclufum noch nicht erfolget, sondern man deren täglich und vielleicht morgen gewärtig ist, als hielte er dafür, daß biß zu dessen Erfolg kein hauptsächliches

1645.
Sept.

ches Conclufum zu machen, sondern damit innen zu halten. Was fonften à parte Oesterreich der Kayserlichen Placidation gedacht, läffet man dahin gestellet seyn, da es keinen widrigen latentem intellectum in sich begreiff; es wird auch in dem Churfürstlichen Gutachten den Osnabrückischen Gesandten die Culpa beygemessen, ob wären dieselbe Ursach, daß die ungewöhnliche Divisio Collegiorum beschehen müste, solches läffet man auf ihre Verantwortung gestellet, seines wissens, wie vor diesem referiret worden, wären die Cronen dessen Ursach, welche nicht an einem, sondern beyden Orten die Tractaten fortgesetzt haben wollen. Ratione Directoriorum würde Oesterreich solches an beyden Orten übernehmen, was Magdeburg wider Salzbürg zu pratendiren haben möchte, würde an seinen Ort gestellet. Im übrigen hätte wünschen mögen, daß vorher ad Dictaturam der Aufsatz gebracht, gestallten sich hierinnen um so viel besser zu ersehen. Daß auch die Re- und Correlationes nicht, wie gebräuchlich, geschehen, hoffet man, werde zu keiner Consequenz gezogen, sondern instänfftig, jedesmahls solche in publico verrichtet werden.

1645.
Sept.

Burgund: In Consilio Electoralium nihil aliud addendum existimat, quam quod in Austriaco Voto memoratum. Pariter existimat resolutionem Osnabrugæ subsistentium Legatorum expectandam, neque Dictaturæ Conclufum Electorale committendum, antequam integraliter à Collegiis placidatum sit, id enim recepti styli & consuetudinis in Comitibus esse. Porro intermissum Ordinarium Re- & Correferendi Modum neutiquam in consequentiam vertendum; sed potius expresse annotandum, ut deinceps receptus observetur Modus.

Württemberg: Erachte gleichfalls nothwendig von Osnabrück die verdrösete Erklärung zu erwarten, und sintemahl in Reich herkommen, daß die Conclufa Comicialia anderer gestalt nicht formiret werden, dann daß die Conclufa Statuum von Ihrer Majestät placidiret werden, als widerholet er die Oesterreichische und Burgundische Erinnerung. Denen zu Osnabrück subsistirenden Fürstlichen Gesandten wäre das Churfürstliche Conclufum mit angeheffter Bedeutung, was man dabey dis Orts erinnert, zu communiciren.

Bamberg: Bedancket sich des Aufsatzes gegen die Churfürstliche Mayntische, wie auch der Communication gegen das Oesterreichische Directorium, befindet denselben fast übereinstimmig mit dem Fürstlichen Concluso, erinnert benebens, weil in quæstione 4. ratione faciendarum Re- & Correlationum in beyden Collegiis subdivisis, contrariantia Conclufa zu besorgen, oder bereits erfolgt wären, daß sodann die sämtlichen de Collegio, in uno loco Tractatum, und zwar alternative zusammen, zu dem Ende kommen sollten, damit sie sich eines gewissen Conclusi um so ehester vereinbahren möchten, und aber solches dem Churfürstlichen Concluso mit eingerückt, als stellte es dahin, ob die Additio unratlich. Im übrigen, daß die Re- und Correlationes in pleno beschehen, und hiedurch die Sachen allerseits um so mehrers beschleuniget werden mögen, in deme, daß der Osnabrückischen Gesandten Erklärung zu erwarten, inmittelst mit Ubergabung des Conclusi an die Kayserliche Commissarios zurück zu halten, conformiret sich mit dem Burgundischen und Württembergischen Votis.

Hildesheim: Vergleichet sich mit den vorstimmenden, kan benebens aber nicht ungeahndet lassen, nachdem Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Edln, wegen Desro Stifter, in neuerlichem Concluso ersuchet worden, nacher Osnabrück zu deputiren, und aber solches Deroselben ratione expensarum, zumahlen an beyden Orten allhier und zu Osnabrück doppelte Gesandtschaft zu unterhalten, allzu beschwehlich fallen, und dann andere dis Orts anwesende Catholische Fürstliche Gesandten indifferent seyn werden, ob sie allhier oder zu Osnabrück die Kostspildungen aufwenden, benebens auch männiglich frey gestellet, an einem oder andern Ort
sich

1645.
Sept.

sich aufzuhalten, als verhoffe er, man werde hierin höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlauchten übersehen.

Münster: Wie Hildesheim.

Osnabrück: Wie Hildesheim und die vorstimmende. Sonsten werden die Legimationes dem Maynigischen Directorio einzureichen seyn. Nachdem auch Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Osnabrück, sich dis Orts persönlich befinden, und entschlossen, den Fürsten-Rath, je zu weilen selbst zu besuchen, und Dero Stifter Angelegenheiten und Gerechsam dis Orts zu beobachten, gleichwol aber seine Hochfürstliche Gnaden die ihrige nacher Osnabrück zu verordnen, gestalten alda zu substituiren vorgeschlagen, wodurch sie sich ihres gebührenden Voti allhier desistuirten, zugeschweigen der doppelt aufgehenden Kost-Spildung, als verhoffen sie gleichfalls, man werde sie dieser Deputation entheben.

Minden und
Verden: } Wie Osnabrück.

Directorium Oesterreich zeigt an, daß in jeztwährender Raths-Handlung, vom Churfürstlichen Directorio die Bedeutung beschehen, daß man eines Fürsten-Raths Erklärung vernehmen wollte, 1) ob das Conclufum den Kayserlichen Plenipotentiaris zu überreichen. 2) Durch was für Deputatos, an per Primarios vel Secundarios: worauf nach gehaltener Umfrage, die Majora gefallen auf nachfolgendes

Conclufum: Das Churfürstliche Gutachten wird in substantialibus mit des Fürsten-Raths Gutachten übereinstimmig, benebenst aber 1) rathlich gehalten, daß in dessen passu, darinn vermeldet wird, daß, was an beyden Orten von Fürsten und Ständen geschlossen, solches vor einen verbindlichen Reichs-Schluß zu halten sey; addatur post verbum geschlossen; und von Ihro Kayserlichen Majestät placidiret, daß es sodann vor einen Gemeinen Reichs-Schluß zu halten. 2) Nachdem auch die zu Osnabrück substituierende Gesandte, dero Gedanken über das hiesige Conclufum noch nicht eröffnet, sondern man 3) dessen täglich gewärtig; als wäre biß zu dessen Erfolg- und Vernehmung deren gänglicher Uebereinstimmung, mit Ueberreichung des Bedenkens an die Kayserl. Herren Plenipotentiaris innen und zurück zu halten. 4) Da es zur Exhibition kommen sollte, möchte, nach Gestalt der Sachen Wichtigkeit, entweder per Deputatos Primarios oder Secundarios, die Ueberreichung geschehen. 5) Nicht weniger, alldieweil die Re- und Correlationes in pleno unterlassen, wäre zu keiner Consequenz solches zu ziehen, sondern ins künfftige das alte Herkommen zu Gewinnung der Zeit zu beobachten, auch jedesmahl von beyden Bäncken 2. zu deputiren. 6) Das Churfürstliche Gutachten ebenmäßig nacher Osnabrück den alda anwesenden Fürstlichen Gesandten, mit angeheffter Bedeutung, was man biß Orts dabey erinnert, zu communiciren.

§. XI.

Der Osnabrückischen
Gesandten
Bedenken
bey der 4ten
Frage.

Die obenbemerckte, der Münsterischen Gesandten Erklärung, war nun zwar den zu Osnabrück anwesenden Reichs-Ständlichen Gesandten ganz angenehm, weil dadurch der Modus Tractandi fast gänglich fest gestellt worden: Jedoch walteten noch einige Bedencklichkeiten vor, in specie bey der 4ten Frage des Münsterischen-Raths Conclufi, de 4. Septembr. wegen der darinnen befindlichen Worte; „daß bey dieser insehenden Friedens-

„Handlung alle Reichs-Stände, so bißhero im Heiligen Römischen Reich, auf „offenen Reichs-Tägen Sessionem und „Votum gehabt, ad Consultandum, cum „pleno Jure Suffragii admittiret werden „sollten.

Gestalten daraus inferiret werden könnte, daß Magdeburg von den Con- sultationibus auszuschließen sey: indem die Catholici den Prager Friedens-Schluß anführten, und daraus zu behaupten

Die besorgliche exclusion von Magdeburg betreffend.